

**Leitfaden zum Kirchenasyl
für die Kirchengemeinden und Orden im Bistum Münster (NRW-Teil)¹
Stand: September 2018**

Inhalt

1. Was ist ein Kirchenasyl?	2
2. Welche Ausgangssituationen für ein Kirchenasyl gibt es?	2
a) Dublin-Fälle	2
b) Andere Fälle	3
3. Welche Aufgaben kommen auf die Kirchengemeinde zu?	3
4. Wie gehe ich vor, wenn ich mit einer Bitte um Kirchenasyl konfrontiert bin?	5
a) Klärung des Sachverhalts	5
b) Klärung der Erwartungen der betroffenen Person	5
c) Klärung der Möglichkeiten der Kirchengemeinde	5
d) Perspektivprüfung durchführen lassen	5
e) Einbindung der zuständigen Ansprechpartnerin	6
5. Wer entscheidet, ob ein Kirchenasyl durchgeführt werden soll?	6
6. Was passiert, wenn Kirchenasyl trotz negativer Perspektivprüfung gewährt wird?	7
7. Wie wird ein Kirchenasyl durchgeführt?	7
8. Wie ist mit Dublin-Fällen umzugehen?	7
a) Die Überstellungsfrist	7
b) Meldung des Kirchenasyls	8
c) Einreichung des Dossiers	8
9. Was passiert, wenn das BAMF das Vorliegen eines Härtefalls ablehnt?	10
10. Wann endet ein Kirchenasyl?	11
a) Dublin-Fälle	11
b) Andere Fälle	11
c) Wunsch der aufgenommenen Person	11
d) Beendigung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde	11
11. Kontaktpersonen	12
12. Anlagen	12
13. Literaturhinweis	13

¹ Soweit in dieser Handreichung für Amts- und Personenbezeichnungen aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die weibliche Form Verwendung findet, gelten die Ausführungen für männliche Personen in entsprechender Weise.

1. Was ist ein Kirchenasyl?

Der Begriff Kirchenasyl beschreibt die Aufnahme einer Person in einen sakralen Raum, um diese dem staatlichen Zugriff, in diesem Fall einer Abschiebung, zu entziehen. Kirchenasyl ist weder im staatlichen noch im kirchlichen Recht vorgesehen. Es ist also kein Rechtsinstitut, sondern stellt eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams dar. Weil der Rechtsstaat nicht an der Kirchentür endet, sind die Behörden nicht verpflichtet, sich an ein bestehendes Kirchenasyl zu halten. Die aufgenommene Person könnte also auch aus dem Kirchenasyl heraus abgeschoben werden. Unterstützerinnen des Kirchenasyls können sich strafbar und schadenersatzpflichtig machen. Bislang wurden jedoch nur einzelne Verfahren eingeleitet, die größtenteils eingestellt wurden oder mit einem Freispruch endeten (vgl. dazu das Schreiben von EKD und kath. Büro zu Strafverfahren wegen Beteiligter am Kirchenasyl). Außerdem respektieren die Behörden in der Regel das Kirchenasyl als christlich-humanitäre Tradition und leiten keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ein.

Ende Februar 2015 wurde in Gesprächen der Kirchen mit dem damaligen Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vereinbart, dass es Kirchengemeinden und Ordensgemeinschaften möglich sein soll, dem Bundesamt Einzelfälle, in denen besondere individuelle Härten vorliegen, zu einer erneuten Prüfung vorzulegen.

Das beschriebene Verfahren gilt für Kirchengemeinden und Orden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Für zum Bistum gehörende Kirchengemeinden in Niedersachsen gilt ggf. anderes Landesrecht mit anderen Verfahrensweisen und Ansprechpartnerinnen. Bezüglich näherer Einzelheiten informiert auf Anfrage das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Recht.

2. Welche Ausgangssituationen für ein Kirchenasyl gibt es?

Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Ausgangslagen für eine Kirchenasylanfrage unterscheiden:

a) Dublin-Fälle

In sogenannten Dublin-Fällen ist die betroffene Person über einen anderen Mitgliedsstaat der EU eingereist. Entweder wurde im Ersteinreiseland bereits ein erfolgloser Asylantrag gestellt oder es erfolgte eine direkte Weiterreise nach Deutschland. In diesen Fällen ist nach den Zuständigkeitsregeln des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS), die in der sogenannten Dublin III-Verordnung (VO Nr. 604/2013) festgelegt sind, der Ersteinreisestaat und nicht die BRD für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Der in Deutschland gestellte Asylantrag wird dann ohne inhaltliche Prüfung als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet (Dublin-Bescheid). In diesen Fällen hat die BRD sechs Monate Zeit, die Asylbewerberin an den zuständigen Staat zu überstellen (zum Beginn der Frist, siehe Punkt 8). Läuft diese Überstellungsfrist ab, ist die BRD für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die Asylbewerberin erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung und kann erstmal in Deutschland bleiben.

Vorsicht! Die Dublin III-Verordnung gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, die Überstellungsfrist auf 18 Monate zu verlängern, wenn die zu überstellende Person flüchtig ist. Diese Möglichkeit wird das BAMF ab dem **01.08.2018** auch für Fälle von Kirchenasyl nutzen, in denen die vorgegebenen Regeln nicht eingehalten werden (siehe Punkt 8).

Unabhängig von der Überstellungsfrist steht der BRD ein Selbsteintrittsrecht zu. Das BAMF kann also das Asylverfahren nach seinem Ermessen auch im Falle der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates an sich ziehen und durchführen. Um dies zu erreichen, wird von der Kirchengemeinde ein Härtefalldossier eingereicht (siehe Punkt 8.c)), das neue Tatsachen beinhalten muss, welche noch nicht in einem Verwaltungs- und/ oder Gerichtsverfahren vorgetragen/ berücksichtigt wurden. Die bloße Fristüberbrückung unabhängig von einer tatsächlichen Notlage kann jedoch nicht Anlass für ein Kirchenasyl sein. Ein solches Vorgehen könnte die Vereinbarung mit dem BAMF zum Kirchenasyl zu Lasten derer aufs Spiel setzen, bei denen wirkliche humanitäre Härten abgewendet werden könnten. Gleichzeitig wird so die Tendenz auf staatlicher Seite gestärkt, die Rücküberstellungsfrist bei Kirchenasyl zu verlängern.

b) Andere Fälle

In sonstigen Fällen ist zwischen einer Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF als unbegründet und einem Ablauf des Aufenthaltstitels bzw. dem Wegfall von Duldungsgründen zu unterscheiden. In beiden Fällen steht die Rückführung der betroffenen Personen in das Herkunftsland im Raum. Hier sollte zunächst über aufenthaltsrechtliche Alternativen, wie beispielsweise eine Ausbildungsduldung nachgedacht werden. Sind die Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen erschöpft, sollte auch geprüft werden, ob der Fall Chancen in der zuständigen Härtefallkommission hat oder ob eine Petition eingereicht werden kann.

Die Eingabe einer Petition oder eines Ersuchens an die Härtefallkommission ist außer in Dublin-Fällen möglich. Sie hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die betroffene Person weiterhin abgeschoben werden kann, wenn der entsprechende Bescheid bestandskräftig bzw. eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig ist. Um dies bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses/ der Härtefallkommission zu verhindern, kann sich ein Kirchenasyl anbieten. Fällt die Entscheidung allerdings negativ aus, muss über das Kirchenasyl erneut entschieden werden.

3. Welche Aufgaben kommen auf die Kirchengemeinde zu?

Die aufnehmende Kirchengemeinde muss im eigenen und im Interesse der betroffenen Person für die Einhaltung der durch das BAMF vorgegebenen Regeln sorgen. Dies umfasst vor allem die rechtzeitige Meldung des Kirchenasyls und die rechtzeitige Erstellung des Härtefalldossiers (siehe Punkt 8.).

Als erste Anlaufstelle können zur Klärung der Situation auch die sozialen und caritativen Einrichtungen vor Ort (z.B. Caritas, SKF) dienen.

Vor Einrichtung eines Kirchenasyls muss zudem über folgende Aspekte Klarheit bestehen:

a) Klärung der Finanzierung

Sobald sich eine Person im Kirchenasyl befindet, erhält sie keine Sozialleistungen mehr. Das bedeutet, dass die Kirchengemeinde sämtliche Kosten des täglichen Lebens, aber auch Anwalts- und Krankheits-/ bzw. Behandlungskosten in voller Höhe tragen muss. Inzwischen sind zwar vereinzelt sozialgerichtliche Urteile dahingehend ergangen, dass die Behörden auch bei einem Kirchenasyl weiterhin für die betroffenen Personen aufkommen müssen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen wird dabei aber uneinheitlich beurteilt. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Thematik

existiert noch nicht. Daher sollte sich die aufnehmende Kirchengemeinde zunächst auf die volle Kostenlast einstellen.

Ob die Kostentragung überhaupt möglich ist und durch welche Mittel die Kosten gedeckt werden sollen, muss vor Beginn des Kirchenasyls geklärt werden. Dazu ist aufgrund der Zuständigkeit ein Beschluss des Kirchenvorstands erforderlich.

b) Klärung der Räumlichkeiten

Weiterhin müssen geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung des Kirchenasyls zur Verfügung stehen. Es kommen nur kirchengemeindlich genutzte Gebäude in Betracht, also neben der Kirche selbst etwa das Pfarrheim, das Gemeindehaus oder die Wohnung des Pfarrers. Die Räume müssen für den dauerhaften Aufenthalt von Personen geeignet sein. Dies sollte zuvor auch mit dem Sicherheitsbeauftragten des Kirchenvorstands abgeklärt werden. Zu bedenken ist, dass der Schutz eines Kirchenasyls an die Räumlichkeiten geknüpft ist. Das bedeutet, dass der Schützing sich dort während der Dauer des Kirchenasyls aufhalten muss. Ausgenommen sind der Besuch von Schule und Kindergarten bzw. Arzttermine und Krankenhausaufenthalte.

c) Klärung der personellen und seelsorgerischen Betreuung

Ein Kirchenasyl kann eine enorme psychische Belastung aller Beteiligten darstellen. Um die Belastung für einzelne Personen nicht zu hoch werden zu lassen, bedarf es eines ausreichend großen Unterstützerinnenkreises. Hier sollte genau geklärt werden, wer wann welche Art der Betreuung und Begleitung der Personen im Kirchenasyl anbieten kann.

d) Klärung der zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde ist vom Stadium des Asylverfahrens abhängig. In Dublin-Fällen liegt die Verfahrenshoheit beim BAMF. Die örtliche Ausländerbehörde führt lediglich die Überstellung durch. Wurde der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt, ist die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Dies gilt auch bei Ablauf des Aufenthaltstitels bzw. dem Wegfall von Duldungsgründen. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein respektvoller Umgang mit den Behörden ist unerlässlich.

e) Klärung der Ansprechpartnerin/ Vertreterin der Kirchengemeinde/ des Ordens

Aus dem Unterstützerinnenkreis muss eine Ansprechperson benannt werden, die vor während und nach dem Kirchenasyl die Kommunikation mit den zuständigen Behörden einerseits und dem Bistum andererseits übernimmt. Die Ansprechperson ist durch den Kirchenvorstand zu bestimmen. Von ihr ist die Kommunikation mit den kirchengemeindlichen Gremien sicherzustellen.

f) Klärung der Rechtsvertretung der Geflüchteten

Weiter muss geklärt werden, ob die für das Kirchenasyl vorgesehene Person bereits einen Rechtsbeistand hat. Die Rechtsvertretung kann nicht die vom Bistum zur Verfügung gestellte Rechtsberatung sein. Diese ist ausschließlich für die Beratung der jeweiligen Kirchengemeinden oder Orden zuständig.

g) Ggf. Klärung von Sprach- und Verständigungsbarrieren

Zur Vermeidung von Missverständnissen durch Verständigungsschwierigkeiten ist vorab zu klären, ob eine Dolmetscherin benötigt wird und zur Verfügung steht.

h) Ökumenisches Kirchenasyl

Eine Betreuung der Betroffenen durch die katholische und die evangelische Kirchengemeinde gemeinsam ist grundsätzlich möglich. Für das Kirchenasyl müssen jedoch konkrete Zuständigkeiten festgelegt werden. Dies ist von den jeweils genutzten Räumlichkeiten abhängig. Ist es ein Raum der katholischen Kirchengemeinde, ist die katholische Kirchengemeinde zuständig, ist es ein Raum der evangelischen Kirchengemeinde, ist diese zuständig.

4. Wie gehe ich vor, wenn ich mit einer Bitte um Kirchenasyl konfrontiert bin?

Die Bitte um die Gewährung von Kirchenasyl geht grundsätzlich von der Person aus, die aufgenommen werden möchte. Wegen der zu erwartenden Verständigungsschwierigkeiten wird diese Person die Bitte vielleicht nicht selbst äußern, sondern sich einer Freundin/ Verwandten oder eines eventuell vorhandenen Unterstützerinnenkreises bedienen. In einem ersten Gespräch müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

a) Klärung des Sachverhalts

Zunächst muss klar sein, aus welcher Situation heraus die Bitte um Kirchenasyl erfolgt. Handelt es sich um einen Dublin-Fall oder eine andere aufenthaltsrechtliche Situation? Hat die betroffene Person bereits einen Rechtsbeistand? Wenn ja, welche Schritte hat dieser bereits eingeleitet? Wie ist der Sachstand evtl. laufender Gerichtsverfahren?

b) Klärung der Erwartungen der betroffenen Person

Es ist wichtig, der Bittstellerin deutlich zu machen, dass es sich bei einem Kirchenasyl nicht um ein Rechtsinstitut handelt, das in irgendeiner Form an Stelle des staatlichen Asylrechts steht. Viele gehen irrtümlich davon aus, man könne nach einem erfolglosen Asylantrag einfach einen „Kirchenasylantrag“ stellen. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Aspekt, dass die aufgenommene Person sich hauptsächlich in den ihr zugewiesenen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde aufhalten werden muss (siehe Punkt 3.b)).

c) Klärung der Möglichkeiten der Kirchengemeinde

Die angefragte Kirchengemeinde muss vor dem Hintergrund der unter Punkt 3 geschilderten Verpflichtungen prüfen, ob es ihr überhaupt möglich ist, die anfragende Person aufzunehmen. Zusätzlich sollte überlegt werden, wer für welche Aufgaben zuständig sein kann.

d) Perspektivprüfung durchführen lassen

Um Klarheit über die rechtliche Ausgangssituation zu schaffen und mögliche Perspektiven eines Kirchenasyls auszuloten, stellt das Bistum Münster über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. eine unabhängige Rechtsberatung zur Verfügung (siehe unter 11.b)). Der Beratungsstelle sind sämtliche ein Kirchenasyl begründbare Informationen zu überlassen, sodass überhaupt eine Erfolgsprognose erstellt werden kann. Die entsprechenden Unterlagen (Gutachten, Gerichtsurteile, Dokumente, Bescheide der Behörden, einschlägige Informationen zum Herkunftsland, Fluchtgründe, besondere Gefahren bei einer Abschiebung, Schweigepflichtsentbindung) sind vorab von der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Unterstützerinnenkreis zusammenzustellen.

Das Kirchenasyl muss auch vom Ende her gedacht werden, was bedeutet, dass es auf ein potentiell Bleiberecht in der BRD abzielen sollte. Ist mit einem solchen nach der Sachlage nicht zu rechnen, wird von einem Kirchenasyl abgeraten.

e) Einbindung der zuständigen Ansprechpartnerin

Da das BAMF die (Erz-) Bistümer und zuständigen kirchlichen politischen Ansprechpartnerinnen (kath. Büros) mit in die Entscheidungen über die Begründung eines Kirchenasyls einbinden möchte, besteht das BAMF darauf, dass in der Meldung zum Kirchenasyl ausdrücklich bestätigt wird, dass der zuständige Ansprechpartner vor der Entscheidung über ein Kirchenasyl eingebunden wurde. Die zuständigen Gremien in den Kirchengemeinden und Orden haben damit nach den Anforderungen durch das BAMF die unter 4 d) ausgeführte Perspektivprüfung vor dem Beschluss über das Kirchenasyl durchführen zu lassen und in der Meldung an das BAMF folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die für uns zuständige Ansprechpartnerin Frau Christiane Schubert (Katholisches Büro NRW) ist über das Kirchenasyl informiert und war in die Entscheidung einbezogen.“

Grundsätzlich wird die Vorprüfung und Empfehlung über das Kirchenasyl durch die jeweiligen Ansprechpartnerinnen im Bistum vorgenommen, aufgrund der zentralen Meldung in den Bundesländern über die katholischen Büros ist jedoch im Bistum Münster der oben genannte Satz aufzunehmen (vgl. 8. b)).

5. Wer entscheidet, ob ein Kirchenasyl durchgeführt werden soll?

Ob ein Kirchenasyl durchgeführt werden kann, entscheidet die angefragte Kirchengemeinde. Wegen der gegebenenfalls hohen finanziellen Belastung der Kirchengemeinde muss der Kirchenvorstand dem Kirchenasyl zustimmen. Der Pfarreirat sollte ebenfalls zustimmen. Die Ergebnisse der Perspektivprüfung (siehe Punkt 4.d)) können dabei ebenso hilfreiche Argumente sein, wie das aktuelle finanzielle, räumliche und personelle Leistungsvermögen der Kirchengemeinde, die Größe und Zuverlässigkeit des Unterstützerinnenkreises und die Verbundenheit der anfragenden Person mit der Kirchengemeinde.

Ob ein sog. Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, in dem die oben beschriebenen Parameter abstrakt, also unabhängig von einem konkreten Fall, geklärt werden, muss der Kirchenvorstand selbst entscheiden. Dabei sind folgende Punkte zu bedenken:

Einerseits bietet eine Grundsatzbeschlussfassung die Gelegenheit, sich grundsätzlich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen und zu positionieren, um im Ernstfall schnell und angemessen reagieren zu können.

Andererseits könnte durch einen solchen Grundsatzbeschluss ein falsches Signal, nämlich das einer generellen Bereitschaft der Aufnahme in ein Kirchenasyl unabhängig vom konkreten Einzelfall, gesendet werden. Eine konkrete Überprüfung und Entscheidung im Einzelfall bleibt aber auch bei einem entsprechenden Grundsatzbeschluss notwendig. Gleichzeitig müsste ein solcher Grundsatzbeschluss wieder geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Ausgangslage verändert.

Als Kompromisslösung bietet es sich für den Kirchenvorstand an, einen Ausschuss einzusetzen, der sich mit dem Kirchenasyl befasst und der ggf. mit entsprechenden Vollmachten zur operativen Abwicklung eines Kirchenasyls ausgestattet wird.

Der Beschluss der kirchengemeindlichen Gremien ist dem Bischöflichen Generalvikariat, Herrn Hopfenitz (siehe unter 11. a)) unverzüglich mitzuteilen.

6. Was passiert, wenn Kirchenasyl trotz negativer Perspektivprüfung gewährt wird?

Steht am Ende der Perspektivprüfung ein negatives Ergebnis, kann also der Geflüchteten kein Bleiberecht in Aussicht gestellt werden, ist von einem Kirchenasyl abzuraten. Sollte dennoch ein Kirchenasyl eingerichtet werden, erfolgt keine weitere Begleitung und Unterstützung im Kirchenasyl durch das Bistum Münster.

Letztlich handelt es sich bei der Entscheidung zwar um eine Gewissensentscheidung der Kirchengemeinde, ein Kirchenasyl ohne Erfolgsaussicht kann für die Betroffene jedoch ein jahrelanges Ausharren in den beschränkten räumlichen Verhältnissen bedeuten. Je länger das Kirchenasyl andauert, desto höher sind auch die personellen und finanziellen Belastungen der Kirchengemeinde. Eine durch die staatlichen Behörden beabsichtigte Vollstreckung der Abschiebeanordnung kann ebenso nicht durch ein Kirchenasyl vermieden werden.

Zu bedenken ist auch, dass ein Kirchenasyl, das ohne Vorliegen besonderer persönlicher Härten durchgeführt wird, die derzeitige Vereinbarung mit dem BAMF riskiert. Dies wiederum geht zu Lasten der Personen, bei denen ein Kirchenasyl wirklich erfolgreich sein könnte. Kirchenasyl muss deshalb ultima ratio bleiben.

7. Wie wird ein Kirchenasyl durchgeführt?

Die Einrichtung eines Kirchenasyls muss umgehend den zuständigen Behörden und dem Bischöflichen Generalvikariat mitgeteilt werden (für Dublin-Fälle siehe Punkt 8.b)). Während der Dauer des Kirchenasyls muss die Belastung für alle beteiligten Personen genau beobachtet und überprüft werden. Es empfiehlt sich auch mit Blick auf eine Nachbereitung, ein „Tagebuch Kirchenasyl“ zu führen. Alle Absprachen sind darin zu notieren. Dort kann festgehalten werden, wer wann was wie gemacht hat und ob sich bestimmte Vorgehensweisen bewährt haben. Diese Dokumentation schafft Transparenz und erleichtert die Evaluation.

Das Kirchenasyl ist als sog. „Stilles Kirchenasyl“ einzurichten, da die Erfahrung gezeigt hat, dass Öffentlichkeitsarbeit oftmals zu Unverständnis Außenstehender führt und wohl auch unnötigen Druck gegenüber staatlichen Behörden erzeugt. Presseanfragen können in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat beantwortet werden. Von eigener Pressearbeit wird dringend abgeraten.

8. Wie ist mit Dublin-Fällen umzugehen?

Die sog. Dublin-Fällen machen den größten Teil der eingehenden Kirchenasyl-Anfragen aus.

a) Die Überstellungsfrist

Die zuvor bereits erwähnte Überstellungsfrist beginnt, sobald der zuständige EU-Staat sich zur Aufnahme bereit erklärt hat. Ist allerdings ein Eilantrag eingelegt worden, um die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Dublin-Bescheid zu erreichen, beginnt die sechsmonatige Überstellungsfrist mit dem diesen Antrag abweisenden Beschluss des Verwaltungsgerichts erneut zu laufen. Stuft das BAMF die im Kirchenasyl befindliche Person als flüchtig ein, verlängert sich die Frist auf 18 Monate. Die Innenministerkonferenz hat am 08.06.2018 unter TOP 57 zum Kirchenasyl beschlossen, dass sie in bestimmten Fällen des Kirchenasyls die Anwendung der verlängerten Überstellungsfrist (18 Monate) durch das BAMF begrüßt. Für Kirchenasyle in Dublin-Fällen, die ab dem 01.08.2018 eingerichtet werden, gelten daher die folgenden Regelungen:

b) Meldung des Kirchenasyls

- Die Aufnahme einer Person ins Kirchenasyl muss sofort, d.h. noch am selben Tag, gemeldet werden.
- Aus der Meldung muss eindeutig hervorgehen, dass Kontakt zu der jeweils zuständigen kirchlichen Ansprechpartnerin für das BAMF besteht. Für die Bistümer in NRW ist dies nach außen hin das Katholische Büro in Düsseldorf. Innerhalb der Bistümer wird die Kontaktaufnahme mit dem Katholischen Büro durch die in den Bistümern vorgesehenen Ansprechpartnerinnen sichergestellt, im Bistum Münster durch Herrn Dominique Hopfenitz vom BGV (siehe Punkt 11.a)). Eine mögliche Formulierung für die Meldung des Kirchenasyls finden Sie in der Anlage.
- Die Meldung muss an
 - die BAMF-Zentrale in Nürnberg (dossiersdu1@bamf.bund.de) und
 - die zuständige Ausländerbehördeerfolgen. Die Meldung an die BAMF-Zentrale in Nürnberg kann sowohl durch die Kirchengemeinde/ Ordensgemeinschaft als auch durch die Ansprechpartnerin erfolgen.

Sollte die Meldung nicht am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl erfolgen oder nicht erkennen lassen, dass Kontakt zu der kirchlichen Ansprechpartnerin besteht, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.

c) Einreichung des Dossiers

Das Härtefalldossier besteht aus:

- einem vom BAMF erstellten Erfassungsbogen,
- aus einer Darlegung der besonderen Härtefallgründe: In den Dublin Verfahren müssen sich die Härtefallgründe auf die Situation in dem Staat, in den die Überstellung erfolgen soll, beziehen,
- einer datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung, mit der die Asylsuchende erklärt, dass das Bundesamt mit dem Katholischen Büro entsprechend kommunizieren kann.
- Angaben zum Härtefall sollten dringend mit Nachweisen belegt werden. Vorgelegt werden soll bei bestehenden Erkrankungen nach Möglichkeit ein fachärztliches Attest. Dieses muss die Anamnese, die Diagnose sowie Aussagen zur Reisefähigkeit enthalten. Weiterhin die Schwere der Erkrankung ggf. den Behandlungsverlauf und die erforderliche Behandlungsart. Außerdem sollte dargelegt werden, warum eine Behandlung im zuständigen EU-Mitgliedstaat nicht möglich ist. Das BAMF geht z.B. davon aus, dass eine posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich in einem Mitgliedstaat behandelbar ist.
Nach Angabe des BAMF wird man dort von einer gerichtlichen Entscheidung, die bereits ergangen ist, nicht abweichen, soweit nicht mit dem Dossier neue Aspekte vorgebracht werden oder solche Aspekte herausgestellt werden, die das Gericht nicht berücksichtigt hat. Im Dossier ist auf eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung zu verweisen, soweit diese bekannt ist. Die Entscheidungsgründe sind dem Dossier beizulegen.
- Grundsätzlich können Dokumente (wie etwa ärztliche Atteste) nicht nachgereicht werden.
- Das Dossier muss mit allen relevanten Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Meldung des Kirchenasyls beim BAMF eingereicht werden. Das Datum, bis zu dem

das Dossier spätestens eingereicht worden sein muss, wird nach Meldung des Kirchenasyls durch das BAMF mitgeteilt. Wird das Dossier nicht innerhalb dieser Frist beim BAMF eingereicht, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.

- Das Dossier muss über die jeweils zuständige kirchliche Ansprechpartnerin für das BAMF eingereicht werden.
- Sollte die sechsmonatige Überstellungsfrist in weniger als sechs Wochen ab Beginn des Kirchenasyls ablaufen, muss das Dossier spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist beim BAMF eingereicht werden. Auch über diesen Termin wird das BAMF informiert.

Das BAMF geht also davon aus, dass es zur Bearbeitung der Dossiers mindestens zwei Wochen und einen Werktag benötigt. In diesen Fällen ist es daher möglich, dass zur Erstellung des Dossiers nur wenig Zeit verbleibt bzw. dass das Dossier mit dem Beginn des Kirchenasyls vorliegen muss. Sollte es nicht möglich sein, ein Dossier innerhalb dieser Frist an das BAMF zu senden, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin-III Verordnung auf 18 Monate verlängert. Ein Dossier kann danach aber weiterhin mit dem Ziel eingereicht werden, den Selbsteintritt herbeizuführen und wird vom BAMF auch bearbeitet.

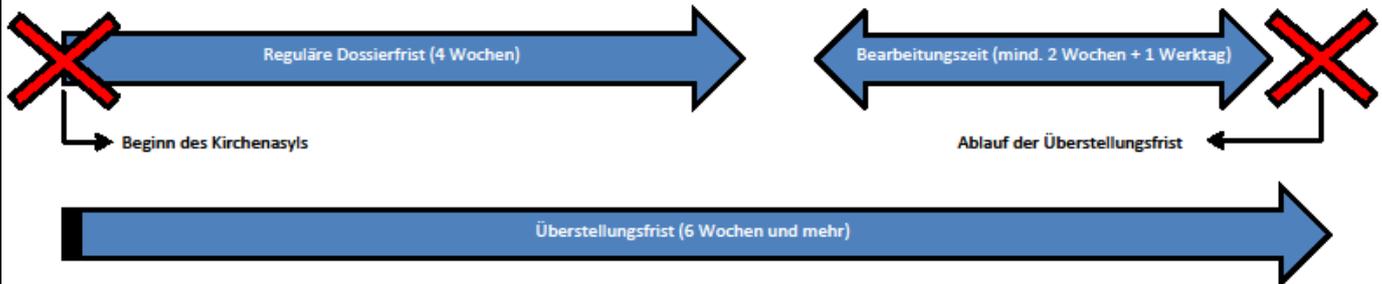
Beispiele für die Dossierfristen:

- (1) Frau A wird am Samstag, den 01.09. 2018 ins Kirchenasyl aufgenommen, die Überstellungsfrist läuft am 31.01.2019 ab (mehr als sechs Wochen). Das Dossier muss bis zum 29.09.2018 (innerhalb von vier Wochen) eingereicht werden.
- (2) Frau B wird am Samstag den 01.09.2018 ins Kirchenasyl aufgenommen, die Überstellungsfrist läuft am Dienstag, den 02.10.2018 ab (weniger als sechs Wochen). Das Dossier muss bis Montag, den 17.09.2019 (zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der Überstellungsfrist) eingereicht werden.

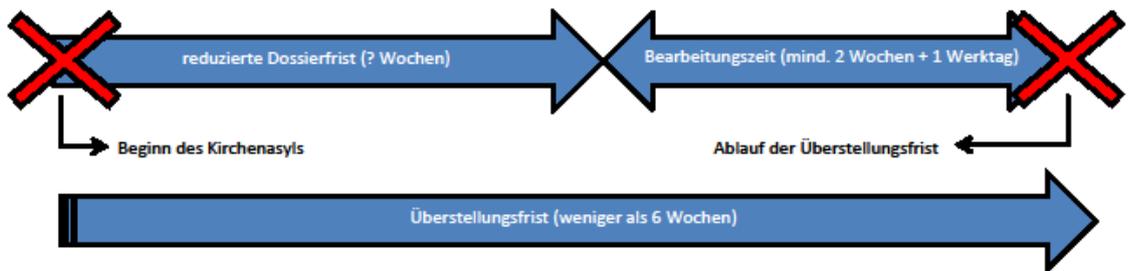
Eine graphische Darstellung für die Fristberechnung finden Sie auf der folgenden Seite.

Formale Anforderungen: Zeitlicher Ablauf des Dossierverfahrens

1. Ausgangsfall: Bearbeitungszeit (mind. 2 Wochen + 1 Werktag) + reguläre Dossierfrist (4 Wochen) = mind. 6 Wochen vor Ablauf der Überstellungsfrist



2. Sonderfall: Ablauf der Überstellungsfrist in weniger als 6 Wochen = Bearbeitungszeit (2 Wochen + 1 Werktag) + reduzierte Dossierfrist (?Wochen)



Quelle: Kath. Büro Berlin

9. Was passiert, wenn das BAMF das Vorliegen eines Härtefalls ablehnt?

- Eine negative Entscheidung des BAMF wird sowohl dem Katholischen Büro in Düsseldorf als auch der Kirchengemeinde bzw. der Ordensgemeinschaft mitgeteilt werden.
- Wird das Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung beendet, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert.
- Die Schutzsuchende soll sich innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde melden bzw. sich in der Unterkunft einfinden, in der sie vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war.
- Ist ein Dossier eingereicht worden, um ein Kirchenasyl zu vermeiden, wird die Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin III-Verordnung von vornherein auf 18 Monate verlängert, wenn das Kirchenasyl erst nach einer negativen Entscheidung des BAMF begonnen worden ist

10. Wann endet ein Kirchenasyl?

Die Dauer des Kirchenasyls hängt letztendlich vom Willen der Beteiligten ab. Wann das Kirchenasyl beendet werden soll, entscheidet die aufnehmende Kirchengemeinde. Ein Kirchenasyl kann aus verschiedenen Anlässen zu beenden sein:

a) Dublin-Fälle

In Dublin-Fällen kann das Kirchenasyl entweder beendet werden, weil das BAMF den Selbsteintritt erklärt hat oder weil die Überstellungsfrist (6 oder 18 Monate) abgelaufen ist. In beiden Fällen wird das Asylverfahren als nationales Verfahren in Deutschland durchgeführt und die betroffene Person erhält eine Aufenthaltsgestattung. Auch wenn sich der Ablauf der Überstellungsfrist taggenau berechnen lässt, empfiehlt es sich, die Dauer des Kirchenasyls im Beschluss des Kirchenvorstands nicht bis zu diesem Tag zu begrenzen. Das verschafft den Beteiligten einen gewissen Spielraum, auf mögliche Unstimmigkeiten in der Kommunikation mit dem BAMF und der Ausländerbehörde bzw. zwischen den beteiligten Behörden zu reagieren. Außerdem wird der Kirchenvorstand entlastet, wenn er angesichts solcher Unstimmigkeiten nicht zu einer weiteren Beschlussfassung über eine Verlängerung des Kirchenasyls zusammenkommen muss. Aufgrund der durch das BAMF seit dem 1. August 2018 neu angewendeten Fristen und der damit verbundenen politischen Vereinbarung zwischen BAMF und den Kirchen zur Prüfung von Härtefällen wird empfohlen, das Kirchenasyl nach Ablehnung des Härtefalles aufzuheben. Entsprechende Vereinbarungen ergeben letztendlich nur Sinn, wenn die Vereinbarungspartner sich an den Inhalt der Vereinbarung halten.

b) Andere Fälle

Im Idealfall erhält die Geflüchtete eine Aufenthaltsgestattung, einen Aufenthaltstitel oder die Abschiebung wird wenigstens ausgesetzt (Duldung). In manchen Fällen lassen sich Kompromisse finden, wie zum Beispiel der Verzicht auf eine Abschiebung seitens der Ausländerbehörde, wenn die Voraussetzungen für eine Arbeitsmigration bei der Geflüchteten geschaffen werden können. Solche Wege sollten mitgedacht und angesprochen werden.

c) Wunsch der aufgenommenen Person

Es kann auch sein, dass die aufgenommene Person selbst das Kirchenasyl beenden will. Dieser Wunsch ist in jedem Fall zu respektieren. Mit Hilfe von Beratungsstellen sollte dann geklärt werden, ob und wie die Geflüchtete beim Verlassen der BRD unterstützt werden kann. Gegebenenfalls kann im Ausreiseland über kirchliche Einrichtungen eine Unterstützung vor Ort organisiert werden.

d) Beendigung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde

Als Verantwortlicher kann der Kirchenvorstand das Kirchenasyl jederzeit beenden, wenn die psychischen Belastungen für die Beteiligten oder die finanziellen Belastungen für die Gemeinde zu groß werden.

11. Kontaktpersonen

- a) Erstansprechpartner: **Dominique Hopfenzitz**
Bischöfliches Generalvikariat Münster – Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
Abteilung 110 – Recht
Spiegelturm 4
48143 Münster
Tel.: 0251-495-17108
Fax: 0251-495-17113
E-Mail: hopfenzitz@bistum-muenster.de
- b) Beratungsstelle: **Antonia Plettenberg**
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Abteilung IV, Justitiariat
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Tel.: 0251-8901-371
Fax: 0251-8901-4304
E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de
- c) Flüchtlingsbeauftragter des Bistums Münster: **Helmut Flötotto**
Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Abteilung II, Referat Soziale Arbeit
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Tel.: 0251-8901-251
Fax: 0251-8901-4288
E-Mail: floetotto@caritas-muenster.de
- d) Katholisches Büro NRW:
Der Kontakt wird bei Bedarf über die Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariats (siehe 8.a)) hergestellt.
- e) Bischöfliche Pressestelle: **Dr. Stephan Kronenburg**
Bischöfliches Generalvikariat Münster – Hauptabteilung Zentrale Aufgaben
Abteilung Medien- und Öffentlichkeitsarbeit/Bischöfliche Pressestelle
Domplatz 27
48143 Münster
Tel.: 0251-495-1170
Fax: 0251-495-1179
kronenburg@bistum-muenster.de

12. Anlagen

- Checkliste Kirchenasyl Anlage 1
- Einverständniserklärung Anlage 2
- Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl Anlage 3
- Merkblatt BAMF zu Neuregelung der Fristen Anlage 4
- Formulierungsvorschlag für die Meldung des Kirchenasyls Anlage 5
- Schreiben EKD und kath. Büro zu Strafverfahren wegen Beteiligten am Kirchenasyl Anlage 6

13. Literaturhinweis

- Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls, Die Deutschen Bischöfe, Nr. 42, Juni 2015

CHECKLISTE KIRCHENASYL IM BISTUM MÜNSTER

1. IM VORFELD ZU KLÄREN

- Handelt es sich um einen Dublin-Fall?
- Finanzierung
- Räumlichkeiten
- Betreuung während des Kirchenasyls
- Wer soll Ansprechperson der Kirchengemeinde/ des Ordens sein?
- Zuständige Behörden
- Rechtsvertretung der um Aufnahme bittenden Person
- Sprach- und Verständigungsbarrieren klären
- Kontakt zu örtlichen Beratungsstellen
- Kontakt zu Ansprechpartner*innen des Bistums

2. KONKRETE ANBAHNUNG

- Klärende Gespräche mit den beteiligten Personen führen
- Perspektivprüfung durchführen lassen
- Bei Bedarf ärztliche Atteste oder andere Nachweise organisieren
- Härtefalldossier vorbereiten, Abgabefrist berechnen

3. ENTSCHEIDUNG ÜBER EIN KIRCHENASYL

- Beschluss des Kirchenvorstands im Einvernehmen mit dem Pfarreirat
- Kommunikation des Kirchenasyls an die Ansprechpartner*innen des Bistums und die zuständigen Behörden, bei Dublin-Fällen noch am Tag der Aufnahme (Formulierungsvorschlag in der Anlage zum Leitfaden)

4. HÄRTEFALDDOSSIER

- Einreichung des vollständigen Härtefalldossiers über das Bistum innerhalb der vom BAMF zuvor mitgeteilten Frist; im Einzelnen:
- Ausgefüllter Erfassungsbogen mit Darlegung der Härtefallgründe
- Nachweise der dargestellten Härtefallgründe (z.B. ärztl. Atteste)
- Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der betroffenen Person

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich

Herr/Frau (Antragsteller bzw. Antragstellerin)

mein Einverständnis dazu, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
der von den Kirchen beauftragten Ansprechpartnerin

Frau Ass. iur. Christiane Schubert, Katholisches Büro NRW

im Rahmen der zwischen den Vertretern der großen Kirchen in Deutschland und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 24.02.2015 vereinbarten Überprüfung von bestehenden oder geplanten Kirchenasylfällen

- fallbezogene Informationen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, übermittelt
- sowie abschließend das Ergebnis der Prüfung mitteilt.

Die Einverständniserklärung umfasst, soweit vorhanden, auch den Daten- und Informationsaustausch bezüglich meiner minderjährigen Kinder, für die ich die gesetzliche Vertretung wahrnehme.

Die Einverständniserklärung stellt keine Vollmacht zur Vornahme von Verfahrenshandlungen dar.

Ort, Datum

Unterschrift des Einverständnisgebers

Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl**Per E-Mail – dossiersdu1@bamf.bund.de**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat DU1

Operative Steuerung, Dublinverfahren

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Nachname, Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Volks-/ Religionszugehörigkeit	
Herkunftsgebiet	
Familienstand	
Mitglieder der Familie, für die die Härtefallprüfung ebenfalls durchgeführt werden soll (Namen, Geburtsdatum)	
Dauer des Aufenthalts in Deutschland (mit Einreisedatum)	
Ersteinreiseland in die EU (sofern nicht Deutschland)	
Offizielle Anschrift	
Der/die Betroffene befindet sich im Kirchenasyl (Name und Anschrift der Pfarrei/des Klosters)	

zuständige Außenstelle und Aktenzeichen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	
zuständige Ausländerbehörde (mit Aktenzeichen)	
Wurde bereits ein Asylverfahren durchgeführt? Wenn ja: In welchem Land und mit welchem Ergebnis?	
Wurde in Deutschland ein Gerichtsverfahren durchgeführt? Wenn ja: Zuständiges Gericht und Aktenzeichen	
Anwaltliche Vertretung (Name, Kontaktdaten)	
Ausbildung/Beruf in Herkunftsstaat	
Nationalpass o.a. Dokumente vorhanden	
Strafrechtliche Verurteilungen in Deutschland	

Angaben zu individuellen Menschenrechtsverletzungen oder persönlichen Härten, die den Gebrauch des Selbsteintrittsrechts des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge rechtfertigen:

Ort, Datum,

Unterschrift

Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren

Im Jahr 2015 wurde als Resultat eines Dialogs zwischen dem Bundesamt und hochrangigen Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche zu Kirchenasylfällen eine Vereinbarung getroffen, dass in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten eine zwischen den zentralen Ansprechpartnern beider Seiten gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet. Das Bundesamt erklärte sich bereit, an Hand eines von den zentralen Ansprechpartnern der Kirchen vorgelegten, aussagekräftigen und so früh wie möglich vor dem Ende der Überstellungsfrist eingereichten Dossiers eine erneute Überprüfung der Fälle vorzunehmen. Das Dossier sollte dabei möglichst schon vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und damit zu dessen Vermeidung eingereicht werden. Die direkte und ungesteuerte Eingabe von Einzelfällen an das Bundesamt durch einzelne Kirchengemeinden sollte vermieden werden. Dabei herrschte Einvernehmen dazu, dass das Kirchenasyl nicht der systematischen Kritik am Dublin-System dienen dürfe. Daher kann allein eine anstehende Überstellung in einen anderen Dublin-Staat keine Gewährung von Kirchenasyl begründen, vielmehr muss eine darüber hinausgehende, unzumutbare Härte im Einzelfall dargelegt werden (Kirchenasyl nur als Ultima Ratio). Auch stellt das Kirchenasyl kein eigenes Rechtsinstitut dar, sondern wird als Ausdruck einer christlich-humanitären Tradition respektiert. Ein unverhältnismäßiger Gebrauch gefährde diese Tradition.

Die Evaluierung der Entwicklung der Kirchenasylfälle in den letzten Jahren ergab, dass eine Änderung der Praxis notwendig ist, damit Sinn und Zweck des vereinbarten Verfahrens erreicht werden. Daher wird das Bundesamt bei Kirchenasylmeldungen ab dem 01.08.2018 in Fällen, in denen sich Kirchengemeinden nicht an das unten dargestellte Verfahren halten, die 18-monatige Überstellungsfrist zu Grunde legen.

Ein Kirchenasylverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Ein Härtefalldossier ist so früh wie möglich einzureichen. Am besten geschieht dies bereits, um den Eintritt in ein Kirchenasyl zu vermeiden. In jedem Fall muss das Bundesamt noch ausreichend Zeit vor dem Ende der regulären, sechsmonatigen Überstellungsfrist haben, um das Dossier inhaltlich prüfen zu können.
2. Nimmt eine Kirchengemeinde abgelehnte Asylbewerber/innen in das Kirchenasyl auf, sendet sie am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl eine Meldung per Mail an das Bundesamt (DossiersDU1@bamf.bund.de).
3. Es wird ein benannter Kirchenvertreter beteiligt, der bereits in der Meldung genannt ist.
4. Nach der Kirchenasylmeldung geht innerhalb eines Monats ein aussagekräftiges, vollständiges Dossier beim Bundesamt (DossiersDU1@bamf.bund.de) ein. Dabei ist das vom Bundesamt zur Verfügung gestellte Formblatt zu nutzen.

Bei der Bewertung, ob es sich um einen besonderen, individuellen Härtefall handelt, kommt es nicht darauf an, welche Verfolgungsgründe die abgelehnten Asylbewerber/innen für ihre Flucht angeben. Dies wird erst im zuständigen Mitgliedstaat geprüft. Ebenso wenig spielen die Umstände während der Flucht eine entscheidungserhebliche Rolle. Vielmehr geht es darum darzulegen, warum es für die betroffene Person individuell unzumutbar sein soll, ihr Asylverfahren in dem zuständigen Mitgliedstaat durchzuführen. Allein die Tatsache, dass der Asylantrag bereits in einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, ist kein ausreichender Grund dafür, Kirchenasyl in Deutschland zu gewähren, sofern keine begründeten Zweifel an der rechtsstaatlichen Vorgehensweise des zuständigen Mitgliedstaats bestehen. Dies würde ansonsten Systemkritik am Dublinverfahren insgesamt bedeuten.

5. Das Bundesamt prüft, ob im Einzelfall eine besondere, unverhältnismäßige Härte vorliegt. Wird eine solche Härte festgestellt, wird das Selbsteintrittsrecht ausgeübt, der Antrag wird im nationalen Verfahren geprüft und entschieden. Die Kirchenvertreter werden entsprechend informiert.

Wird keine besondere Härte festgestellt, wird das Ergebnis der Dossierprüfung der Kirchengemeinde und dem Kirchenvertreter mitgeteilt. Die abgelehnten Asylbewerber/innen verlassen innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung das Kirchenasyl.

Werden diese Vorgaben beachtet, gilt weiterhin die sechsmonatige Überstellungsfrist.

Das Bundesamt legt die 18-monatige Überstellungsfrist in den folgenden, vom Verfahren abweichenden Fallkonstellationen zu Grunde:

1. Wurde das Dossier zur Vermeidung von Kirchenasyl eingereicht, das Ergebnis der Dossierprüfung ist jedoch ablehnend, wird die 18-monatige Überstellungsfrist zu Grunde gelegt, wenn sich die abgelehnten Asylbewerber/innen danach dennoch in das Kirchenasyl begeben.
2. Die Meldung über das Kirchenasyl erfolgt so kurzfristig vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist, dass eine inhaltliche Überprüfung durch das Bundesamt nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist jedenfalls dann auszugehen, wenn das Dossier erst zwei Wochen oder später vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist eingeht.

Ebenso findet wie bisher die 18-monatige Überstellungsfrist Anwendung, wenn eine Ausländerbehörde die abgelehnten Asylbewerber/innen als ‚unbekannt verzogen‘ meldet, bevor die Kirchenasylmeldung beim Bundesamt (DossierDU1@bamf.bund.de) eingeht.

3. Es wird kein benannter Kirchenvertreter beteiligt.
4. Es geht innerhalb eines Monats nach Kirchenasylmeldung kein aussagekräftiges, vollständiges Härtefalldossier ein.
5. Die abgelehnten Asylbewerber/innen verlassen das Kirchenasyl nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem die ablehnende Entscheidung über das sie betreffende Dossier der Kirchengemeinde und dem Kirchenvertreter mitgeteilt wurde.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat DU1
Operative Steuerung, Dublinverfahren
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Per E-Mail

Datum

Betreff: Kirchenasyl, Gesch.-Z.: xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx, xxxxxxxx, geb. xx.xx.xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich **(alle Personen auflisten)**

- xxxxxxxxxxxx, xxxxxxxx, geb. xx.xx.xxxx, Gesch.-Z.: xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx, xxxxxxxx, geb. xx.xx.xxxx, Gesch.-Z.: xxxxxxxxxxxx

seit dem heutigen Tag (xx.xx.xxxx) im Kirchenasyl in der katholischen/evangelischen Kirchengemeinde/Ordensgemeinschaft **(nicht Zutreffendes streichen)** xxx, in xxx **(Adresse der Kirchengemeinde/Ordensgemeinschaft und ggf. die abweichende Adresse der Unterbringung des Schutzsuchenden einfügen)** aufhält. Die zuständige Ausländerbehörde und die zuständige Außenstelle des BAMF werden zeitgleich ebenfalls informiert.

Die für uns zuständige Ansprechpartnerin Frau Christiane Schubert (Katholisches Büro NRW) ist über das Kirchenasyl informiert und war in die Entscheidung einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bevollmächtigte des Rates

KOMMISSARIAT DER
DEUTSCHEN BISCHÖFE

Katholisches Büro in Berlin



An die

Evangelischen und katholischen AnsprechpartnerInnen für Kirchenasyl

Berlin, den 23. Mai 2018

Kirchenasyl**hier: Urt. des OLG München v. 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18, Kirchenasyl und unerlaubter Aufenthalt**

Sehr geehrte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 3. Mai 2018 entschied das OLG München in dem Strafverfahren eines nigerianischen Geflüchteten, der sich in Freising im Kirchenasyl befunden hatte. Der Eintritt des Geflüchteten ins Kirchenasyl war sowohl der zuständigen Ausländerbehörde als auch der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sofort angezeigt worden. Das Gericht ging außerdem davon aus, dass die Gründe, die aus kirchlicher Sicht die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes rechtfertigten, gegenüber dem BAMF dargelegt worden waren.

Das AG Freising hatte den Geflüchteten für die Zeit, die er sich im Kirchenasyl aufhielt, vom Tatvorwurf des unerlaubten Aufenthalts (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) freigesprochen. Daraufhin hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt; sie sah – anders als das AG Freising – alle Voraussetzungen einer Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts erfüllt. Das OLG München bestätigte in seinem Urteil im Ergebnis den Freispruch.

Ungeachtet des Freispruchs hat das Urteil nicht zu einer Klärung der Fragen zur (straf-) rechtlichen Beurteilung von Kirchenasyl beigetragen. Fragen, die das Urteil aufgeworfen hat, werden möglicherweise auch in Ihrer Beratungspraxis eine Rolle spielen. Daher möchten die Berliner Büros gerne ihre Einordnung des Urteils mit Ihnen teilen.

1. Urteilsbegründung

Das OLG München begründete seinen Freispruch damit, dass der Geflüchtete im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gehabt habe. Das Gericht ging dabei davon aus, dass das BAMF im fraglichen Zeitraum noch mit der Einzelfallprüfung im Einklang mit der Verfahrensabsprache zum Kirchenasyl befasst gewesen sei.

Der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist erfüllt, wenn eine Person sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die Abschiebung nicht ausgesetzt wurde. War die Person jedoch geduldet oder hatte einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung – was die Strafgerichte eigenständig prüfen müssen – so scheidet eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts aus.

Das OLG München stellte zunächst fest, dass in der **staatlichen Tolerierung des Kirchenasyls** als christlich humanitäre Tradition und im Nichteinschreiten der Ausländerbehörde **keine Ermessensduldung oder stillschweigende bzw. faktische Duldung** gesehen werden könne – wie es das AG Freising vertreten hatte. Außerdem begründe für sich betrachtet auch

- der **Eintritt ins Kirchenasyl**,
- die **Untätigkeit der Ausländerbehörde** oder
- die **Verfahrensabsprache vom 24. Februar 2015**

keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Insbesondere das Kirchenasyl an sich mache nämlich die Abschiebung des Schutzsuchenden weder rechtlich noch tatsächlich unmöglich, da das Kirchenasyl dem Staat ein Handeln weder verbiete noch ihn zur Duldung zwingt. Vielmehr verzichte der Staat lediglich bewusst darauf, das geltende Recht durchzusetzen, solange sich die Person in kirchlichen Räumen aufhalte.

Gleichwohl ging das OLG München von einem Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus, indem es auf die in der Verfahrensabsprache vorgesehene Einzelfallüberprüfung (sog. Dosiervverfahren) abstellte: **Sobald und solange** das BAMF mit dieser **Überprüfung** befasst sei und (noch) keine negative Entscheidung getroffen habe, bestünde ein rechtliches Abschiebungshindernis und damit ein **Anspruch auf Erteilung einer Duldung.**

2. Grundsätzliche Aussagen zum Kirchenasyl

Im Rahmen seiner Ausführungen zur Strafbarkeit stellte das OLG München ausdrücklich fest, dass Kirchenasyl „**kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht**“ sei. Kirchenasyl im historischen Sinn als gegenüber dem Staat geltendem und zu beachtendem Recht gebe es nicht mehr.

Auch einer etwaigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Kirchenasyls durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV erteilte das OLG München eine klare Absage. Insofern spiele es keine Rolle, welche Bedeutung dem Kirchenasyl nach kirchlichem Selbstverständnis beigemessen werde. Nach der Verfassung könne es nur in den Schranken des für alle geltenden und vom demokratischen Gesetzgeber beschlossenen Gesetzes Beachtung finden. Niemand – auch nicht die Kirchen – könne in diesem Bereich „außerhalb dieser Ordnung Sonderrechte für sich beanspruchen oder etwa Asyl gewähren, oder sonst Allgemeinverbindlichkeit für das beanspruchen, was er gerade für richtig oder falsch hält, noch kann er bestimmen, was erlaubt ist oder nicht. Würde man anderes zulassen, wäre eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung die Folge und ein Klima fehlender Rechtstreue geschaffen [...]. Das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit und damit die öffentliche Ordnung als Grundlage des geordneten Zusammenlebens der Bürger in Freiheit würde beschädigt“.

3. Einordnung des Urteils

Aus Sicht der beiden Kirchen sollte diesem Urteil keine übermäßige rechtliche Bedeutung beigemessen werden; gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Urteil faktisch auch andere (Straf-) Gerichte und Behörden innerhalb und außerhalb Bayerns beeinflussen wird und sich diese an der vom OLG München vorgenommenen Auslegung und Bewertung orientieren werden.

Das Urteil ist zunächst eine **Einzelfallentscheidung** und hat – über den entschiedenen Fall hinaus – keine Bindungswirkung für andere Verfahren, Gerichte, Gerichtszweige oder Behörden innerhalb und außerhalb Bayerns. Die Entscheidung des OLG München ist überdies ein **strafrechtliches Urteil**, bei dem – wegen einer möglichen Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts – ausnahmsweise auch aufenthaltsrechtliche Aspekte geprüft werden mussten. Insbesondere Verwaltungsgerichte, die ansonsten mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen befasst sind, könnten mit Blick auf Kirchenasyle zu anderen Wertungen gelangen; es ist nicht davon auszugehen, dass das Urteil Einfluss nehmen wird auf die heterogenen Ansichten der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Frage, ob bei Kirchenasyl „untertauchen“ vorliegt.

4. Mögliche Folgen für die Praxis der Kirchenasyle

Das Urteil unterstreicht die **Bedeutung des Dossierverfahrens**, wie es in der Verfahrensabsprache zwischen den Kirchen und dem BAMF angelegt ist.

Aus Sicht des Gerichts erfüllt ein Schutzsuchender im Kirchenasyl den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts nicht, wenn und solange das BAMF mit der Einzelfallprüfung im Ein-

klung mit der Verfahrensabsprache zum Kirchenasyl befasst ist. Umgekehrt ist davon auszugehen, dass in den Fällen, in denen

- überhaupt kein Dossier eingereicht wird oder
- ein Dossier durch das BAMF endgültig negativ beschieden wurde und das Kirchenasyl dennoch fortgeführt wird

der Schutzsuchende in der Regel den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts erfüllt. Das bedeutet zugleich, dass es aus Sicht des Gerichts für den Vorwurf der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt in der Regel auch eine **beihilfefähige Haupttat** gibt. Ob eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie weiteren Kirchenasylverantwortlichen im Einzelfall aus anderen Gründen ausscheiden kann, hat das Gericht demgegenüber ausdrücklich offen gelassen. Es geht zunächst davon aus, dass die Gewährung von Kirchenasyl durchaus eine tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangene Beihilfehandlung sein kann; ob im Einzelfall aufgrund eines entschuldigenden Notstandes ein „**Schuldvorwurf**“ nicht erhoben werden kann, bleibt für das Gericht dahingestellt.

Gegenwärtig unklar ist, ob sich Strafverfolgungsbehörden veranlasst sehen werden, bezogen auf diese beiden Konstellationen bzw. Zeiträume Ermittlungen einzuleiten. Wir wären Ihnen weiterhin dankbar, wenn Sie uns über die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen könnten.

Mit herzlichen Grüßen

Katharina Berner

Kerstin Düsck